

# Muster Geschäftsordnung für den Kita – Ausschuss

(als Vorschlag des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten)

## Präambel

Bedingung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Erzieher/innen und Vertretern des Trägers einer Kindertagesstätte ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilnahme am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

Der Kita-Ausschuss in der Kindertagesstätte ist hierfür ein wichtiges Instrument und eröffnet Chancen der Teilhabe und der Mitverantwortung bei der Förderung von Kindern.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit des Kita-Ausschusses eingebracht werden. Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

## Geltungsbereich

Diese vorliegende Geschäftsordnung findet ab dem Geschäftsjahr 2006/2007 in allen Kindertagesstätten des Eigenbetriebes/Trägers \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ seine Anwendung.

## 1. Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) ist die Elternbeteiligung im Teil IV - Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag, §14 Elternbeteiligung festgeschrieben:

### KitaFöG § 14

*(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitation von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.*

*(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtung zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.*

*(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.*

## **2. Aufgaben/Zielsetzung**

Der Kita-Ausschuss stellt neben den anderen Formen der Elternbeteiligung (u. a. Elternbeirat, BEA-Kita, LEAK) ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet. In diesem Gremium treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Kinder mit dem Ziel der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms zusammen.

Der Kita-Ausschuss wirkt im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei allen Fragen, die für die Arbeit in der Kindertagesstätte gleichermaßen von Wichtigkeit für die Eltern und Beschäftigten sind, mit. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten, das pädagogische Konzept etc. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern.

Ferner werden gesetzliche Vorgaben oder Entscheidungen des Trägers, die die Arbeit der Kindertagesstätte beeinflussen, Gegenstand der Diskussion und Beratung des Kita-Ausschusses sein. Er kann hierzu Anträge stellen und Empfehlungen für den zuständigen Elternbeirat bzw. der Geschäftsleitung aussprechen.

Der Kita-Ausschuss hat die Eltern über seine Entscheidungen zu informieren und auf den Elternversammlungen deren Meinungen einzuholen.

## **3. Wahl und Benennung**

Die Amtsperiode der Mitglieder des Kita-Ausschusses dauert 1 Jahr und beginnt spätestens am 01. Oktober des jeweiligen Jahres mit der konstituierenden Sitzung.

- Die Mitglieder aus dem Kreis der Eltern werden vom Elternausschuss benannt.
- Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten werden von diesen selbst gewählt.
- Die Interessen des Trägers werden in der Regel durch die/den Kita- Leiter/in wahrgenommen.

Das Mandat eines/r Elternvertreters/in endet:

- mit dem Ablauf der Amtsperiode
- wenn deren/dessen Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet
- wenn er/sie durch den Elternausschuss abgewählt wird
- oder mit deren/dessen Rücktritt.

Das Mandat einer/s Beschäftigten endet:

- mit Ablauf der Amtsperiode
- wenn die/der Beschäftigte aus der Kindertagesstätte ausscheidet
- wenn er/sie durch den Kreis der Beschäftigten abberufen wird
- oder mit deren/dessen Rücktritt.

#### **4. Zusammensetzung**

Der Kita-Ausschuss besteht aus bis zu:

- 3 Elternvertreter/innen inklusive der Haupt-Elternvertretung (genannt Elternvertreter/in)
- 3 Beschäftigten der Kindertagesstätte (genannt Einrichtungsvertreter/in)
- 1 Trägervertreter/in

Der Kita-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Der Vorsitz wird von den Elternvertretern/innen und die Stellvertretung von den Einrichtungsvertretern gestellt.

Wird in der Kindertagesstätte in altersmäßig unterschiedlich organisierten Einheiten gearbeitet (Krippe, Elementarbereich) oder sind spezielle Arbeitsbereiche vorhanden (z.B. Integration), ist es sinnvoll, wenn diese Strukturen im Ausschuss jeweils durch Vertreter/innen besetzt werden.

#### **5. Sitzung**

Der Kita-Ausschuss sollte mindestens viermal im Jahr zusammenkommen. Die beruflichen und elterlichen Verpflichtungen der Ausschuss-Mitglieder sind bei der Terminierung der Sitzungen zu berücksichtigen.

Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in. Dies geschieht schriftlich unter Vorgabe des Termins und einer vorläufigen Tagesordnung vierzehn Tage vor Sitzungstermin.

Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern gewünscht wird.

Der Kita-Ausschuss ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er beschließt darüber, ob Sachverständige oder Gäste (z.B. BEAK- Vertreter/innen, Beratungsstellen, etc) eingeladen bzw. zugelassen werden.

Über jede Sitzung des Kita-Ausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt und zur Genehmigung in die Tagesordnung aufgenommen. Protokolle sind teils öffentlich.

#### **6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beschlussrechte**

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2/3 der Mitglieder aus dem Kreis der Elternvertreter/innen und Einrichtungsvertreter/innen anwesend sind.

Beschlüsse werden entweder durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der Kita-Ausschuss ist über alle wesentlichen personellen und finanziellen Angelegenheiten zu informieren. Er ist bei wesentlichen organisatorischen, baulichen und räumlichen Veränderungen im Vorfeld einer Umsetzung einzubeziehen. (Vor allem bauliche Maßnahmen müssen behindertengerecht ausgestattet sein.)

Konzeptionsentwicklung und deren organisatorische und pädagogische Überlegungen sind im Kita-Ausschuss zu beraten. Die konzeptionellen Anforderungen der Kindertagesstätten des Eigenbetriebes/Trägers mit Integrationsplätzen müssen bei den Überlegungen besonders berücksichtigt werden.

Der Kita-Ausschuss entscheidet über Maßnahmen, die zu einer finanziellen Belastung der Eltern führen. Beschlüsse der Eltern einer Gruppe bleiben hiervon unberührt.

Die Planung und Gestaltung von Festen und Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Laternenfest, Basare etc.) kann vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Er entscheidet auch über die Verwendung der Gelder, die für die Kindertagesstätte erwirtschaftet wurden. Diese Gelder werden von den Eltern eigenständig verwaltet.

Der Kita-Ausschuss unterstützt die Kindertagesstätte bei der Initiierung neuer Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern (z.B. Elterncafé, Elternsprechtag) und gibt Anregungen dafür, welche Themen besprochen werden sollen.

## **7. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/innen der Elternschaft, Geschäftsleitung und Kita-Leitungen, beschlossen werden.

Die Arbeitsgruppe wird einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Kita von der Geschäftsleitung einberufen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Geschäftsjahr 2006/2007 in Kraft.